

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Referat 513 - Nationale Waldpolitik, Jagd, Kompetenzzentrum Wald und Holz
Herr Eckhard Heuer
11055 Berlin

17. Januar 2024

Gemeinsame Stellungnahme der Verbände und Organisationen ZIV - Die Fahrradindustrie, Deutsche Initiative Mountainbike, Mountainbike Tourismusforum, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Deutscher Alpenverein, Bundesverband der deutschen Sportartikel-Industrie, Bund Deutscher Radfahrer, NaturFreunde, Komoot, Verband der deutschen Mittelgebirge, Aktion FahrRAD und Zukunft Fahrrad zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG)

Der Koalitionsvertrag der Ampelregierung sieht noch für diese Legislaturperiode die Novellierung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vor. Die Aktualisierung ist vor allem aufgrund der Herausforderungen des Klimawandels und der Biodiversitätskrise notwendig. Ein erster Referentenentwurf des Gesetzes, wird bereits seit Jahresende 2023 intensiv in der Fachöffentlichkeit diskutiert. Der Entwurf – würde dieser so umgesetzt – würde die bisherige Gleichstellung von Forstwirtschaft, Naturschutz und Erholung aufgeben. Bezüglich des Naturschutzes wird die Betonung der ökologischen Leistungen des Waldes ausdrücklich begrüßt. Die Details des Papiers lassen jedoch die Befürchtung aufkommen, dass damit das Ende des Radfahrens im Wald, wie wir es bisher kennen, eintreten könnte.

Über 62 Millionen Menschen in Deutschland suchen und finden Erholung im Wald, überwiegend zu Fuß (beim Wandern oder Joggen) und mit dem Fahrrad, aber auch zu Pferd. Unter den 77 Prozent der Menschen, die in Deutschland Rad fahren, sind 16 Millionen Menschen, die angeben mit dem Mountainbike zu fahren, 4,1 Millionen davon tun dies sogar häufig. Zur Orientierung im Wald nutzen immer mehr Menschen digitale Routenanbieter. Neben der Förderung gesunder und naturnaher Aktivitäten, stellen diese insbesondere eine große Chance zur Besucherlenkung im Wald dar. Alle Menschen haben aus unserer Sicht ein Anrecht auf eine Nutzung des Walds zum Zweck der Erholung, der Gesundheitsvorsorge und der sportlichen Betätigung.

Naturnahe Erholung und Waldschutz gehen dabei Hand in Hand. Universitäre Studien wie der Jugendreport Natur belegen, dass das Verständnis und die Aktivierung für den Schutz des Ökosystems Wald mit persönlicher Naturerfahrung positiv korreliert. Im Mountainbike-Monitor 2022 – einer Studie mit über 16.000 Befragten – wird „Natur erleben“ von den Radfahrenden als wichtigstes Motiv angegeben. Die Erholung im Wald fördert den respektvollen Umgang mit der Natur und das Bewusstsein für den notwendigen Schutz dieses wertvollen Ökosystems. Laut ADFC trägt allein der Radtourismus mit 12 Milliarden Euro Bruttoumsatz einen Anteil von rund 12 Prozent an der Gesamtwertschöpfung im Deutschlandtourismus. Das Radfahren im Urlaub, das häufig in naturnahen Landschaften stattfindet, ist eine nachweislich wirksame Inspiration, die Mobilität mit dem Fahrrad ebenso im Alltag zu fördern.

Auch der Bewegungs- und Koordinationsmangel ist ein enormes und weiter zunehmendes Problem. Seit Jahren weisen Gesundheitsexpert:innen auf den wachsenden Bewegungsmangel und damit auch den Anstieg von Adipositas-Erkrankungen in der Gesellschaft und seine Folgen hin. 44 Prozent der

Frauen und 40 Prozent der Männer über 18 Jahren müssten sich mehr bewegen. Dramatisch sei die Situation in Deutschland bei den 11- bis 17-Jährigen: 88 Prozent der Mädchen und 80 Prozent der Jungen bewegen sich zu wenig. 54 Prozent der Deutschen leiden zudem an Adipositas, Tendenz steigend. Die Corona-Pandemie habe den Trend weiter beschleunigt, so die WHO. Sie fordert ihre Mitgliedsstaaten auf, mehr zur Bewegungsförderung zu tun – zum Beispiel durch mehr Radfahren und Zufußgehen.

Mit diesem Schreiben möchten wir uns aktiv einbringen und zu den relevanten Paragrafen, die der Erholungsfunktion des Waldes und der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung des Fahrrades gerecht werden, Vorschläge unterbreiten.

Wir stehen gern für Ihre Rückfragen und weiteren Ausführungen oder Hintergrundinformationen, sowie einen weiteren Austausch jederzeit zur Verfügung.



Einleitung

Die unterzeichnenden Verbände und Unternehmen aus Naturschutz, Sport und Tourismus fordern das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf, folgende Punkte bei dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zu beachten:

1. **Die Gleichstellung der Erholungsfunktion muss neben der Schutz- und Nutzfunktion des Waldes erhalten bleiben** – wie in § 1 Absatz 1 des aktuellen Bundeswaldgesetzes festgeschrieben.
2. **Das Betretungsrecht des Waldes bleibt unangetastet** – und trägt damit den Ergebnissen des „Zukunftsdialogs Wald“ sowie den Formulierungsempfehlungen der Naturschutzverbände NABU, DNR, DUH und WWF in dem von ihnen vorgelegten Gesetzentwurf, der aus Gründen des Naturschutzes keine Notwendigkeit zur Einschränkung der Erholungsfunktion und des Betretungsrechts sieht, Rechnung.¹
3. **Keine überhöhten Verhinderungsgründe für die Nutzung der Wege durch Angebote des Wander-, Gesundheits- und Radtourismus** – Professionelle Angebote der Umweltbildung, Naturerfahrung und Bewegungsförderung müssen ohne gesonderte Genehmigung möglich sein.

Formulierungsvorschläge für die Umsetzung oben genannter Forderungen, bezugnehmend auf den Referentenentwurf von Anfang November 2023:

§ 4 Schutzgüter des Waldes und Ökosystemleistungen

- Aufnahme der Erholung der Bevölkerung in Absatz 1 als eigenständiges Schutzgut. Dieses würde die herausragende Bedeutung der Erholung im Wald für den Erhalt der körperlichen und geistigen Gesundheit unterstreichen.

§ 11 Benutzung von Waldflächen für nichtforstliche Zwecke

- Ergänzung Absatz 2, Satz 2 und 3:
Die überlagernde Benutzung und Mitbenutzung muss eine erhebliche Auswirkung auf die Waldbewirtschaftung haben, um genehmigungspflichtig zu werden. Alle Wege, die dem Betretungsrecht nach § 29 unterliegen, fallen nicht unter die Benutzung für nicht forstliche Zwecke.
- Aufnahme in der Begründung:
Mountainbiketrails sind Wege und nur Mountainbike- und Radsportanlagen sind keine Wege.

§ 12 Pflicht zum Ausgleich

- Ergänzung Absatz 2, Satz 2:
Infrastrukturen, die dem Ziel der gemeinverträglichen Erholungsnutzung dienen, sind von der Pflicht zum Ausgleich ausgenommen.

§ 29 Betreten des Waldes

- Formulierung Absatz 3, Satz 1:
Das Reiten, das Fahren mit Kutschen und Gespannen sowie das Fahren mit Fahrrädern, Pedelecs (§ 1 Absatz 3, StVG) und sonstigen betriebserlaubnisfreien Fahrzeugen im Wald ist nur auf Straßen und Wegen zulässig.
- Streichen von Absatz 3, Satz 2, da Satz 2 durch die Änderungen in Satz 1 obsolet wird:
~~Keine geeigneten Wege sind Feinerschließungslinien, wie Rückegassen, Zugänge zu forstlichen und jagdlichen Infrastrukturen, Wildwechsel und Pirschpfade.~~

¹ <https://www.dnr.de/publikationen/gesetzentwurf-bundeswaldgesetz-von-nabu-dnr-duh-und-wwf>

- Formulierung Absatz 3, Satz 3:
Die Weise und Geschwindigkeit der Fortbewegung müssen den örtlichen Wege-, Sicht- und Nutzungsverhältnissen angepasst sein, sodass niemand beeinträchtigt oder gefährdet wird und keine erheblichen Schäden insbesondere an Wegen und angrenzenden Bäumen entstehen.
- **Streichen von Absatz 4, Satz 1:**
Die Länder können bestimmen, dass das Reiten, das Fahren mit Kutschen und Gespannen, das Fahren mit betriebserlaubnisfreien Fahrrädern oder sonstigen betriebserlaubnisfreien Fahrzeugen im Wald nur auf dafür ausgewiesenen Straßen und Wegen zulässig ist.
- Formulierung Absatz 4, Satz 2 (wie aktuell § 14 Absatz 2):
Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

§ 30 Weitere Formen der Erholung

- Ergänzung Absatz 3, Satz 3:
Kommerzielle Veranstaltungen, die sich in ihrer Art und Weise nicht von privaten Kleingruppen unterscheiden, bleiben genehmigungsfrei.